

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.1980

Geschäftszahl

2768/80

Rechtssatz

Voraussetzung der Einbürgerung ist, dass der Fremde nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bilde (siehe E 20.10.1970 1312/70 VwSlg 7889 A/1970).